

Ideen des Gesundheitsministeriums für eine Psychotherapiegesetznovelle 2022, Informationsveranstaltung (per ZOOM) vom 20.1.2022 - Vortrag Dr. Kierein

Mit Anmerkungen versehen von Klaus Posch

1. Politische Anliegen und Vorgaben:
 - a. Regierungsprogramm¹
 - b. Akademisierung: Einrichtung eines Universitätsstudiums Psychotherapie nach der Bologna-Struktur²
 - c. Schwerpunkt ordentliches und außerordentliches Bachelor- und Masterstudium in Kooperation mit Fachgesellschaft/Fachspezifika
 - d. Dreistufige Ausbildung in drei Ausbildungsschritten
 - e. Praktische Ausbildung im Rahmen von psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (100 Stunden Praxis)
 - f. Ausbildungsabschluss durch staatliche Approbationsprüfung
2. „Universitäre“ Psychotherapieausbildung – Status quo
 - a. Propädeutika an Universitäten (9)
 - b. Kooperationen Propädeutika und Universitäten (4)
 - c. Fachspezifika an Universitäten (6)
 - d. Kooperationen Fachspezifika und Universitäten (32)
3. Ausgangslage für das Psychotherapiegesetz NEU
 - a. Entwicklungen seit 1991, die eine Anpassung erforderlich machten:

¹ Im Regierungsprogramm für die Jahre 2020-2024 wird Psychotherapie zweimal angesprochen
<file:///C:/Users/Klaus/AppData/Local/Temp/RegProgramm-lang.pdf>:

- S. 168: „Vollfinanzierte Therapieplätze im Bereich Psychotherapie“
- S. 185: „Um die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe zu verbessern, sollen auch neue Gesundheits- und Sozialberufe gestärkt werden, psychotherapeutische Leistungen ausgeweitet und ein besonderer Fokus auf Kindergesundheit gelegt werden.“

Das Vorhaben einer Novellierung des Psychotherapiegesetzes findet sich im Regierungsprogramm nicht.

² Eine kurze Einführung in die Strukturen des „Bologna-Systems“ findet sich im wikipedia-Beitrag unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Bologna-Prozess>, dort auch kritische Anmerkungen zum Bologna-System. Die Frage, ob dieses System eine geeignete Basis für die Ausbildung zur Psychoanalyse ist, muss ausführlich diskutiert werden. Mein Diskussionsbeitrag dazu, der unter dem Titel „Bilden unsere Universitäten blinde Eliten aus?“ 2017 publiziert wurde, kann unter file:///C:/Users/Klaus/AppData/Local/Temp/2017_Posch_Blinde_Eliten_Lit.pdf heruntergeladen werden.

- i. Professionalisierungsschritte und Akademisierung psychotherapierelevanter Berufe
 - ii. Einführung von „Bologna“ an den Europäischen Universitäten (Bachelor/Master)
 - iii. Universitätsstudiengesetz 2021 (UniStG)³
 - iv. Schaffung einer verbesserten bundesweiten Basisversorgung mit psychotherapeutischen Angeboten
4. Struktur der Reform
- a. „Psychotherapiegesetz 2022“
 - b. „Psychotherapieausbildungs- und Approbationsprüfungsverordnung“
 - c. Korrespondierend zu beiden: Erläuterungen
 - d. Parallele Bestimmungen zum Beschwerdemanagement im Psychologengesetz 2013⁴ und Musiktherapiegesetz 2008⁵
5. Eckpunkte „Psychotherapiegesetz 2022“
- a. Akademisierung
 - b. Cluster (Grundorientierungen): humanistisch, psychodynamisch, systemisch, verhaltenstherapeutisch
 - c. Fachausbildungsliste
 - d. Berufspflichten neu,
 - e. Online-Psychotherapie
 - f. Zuständigkeit für Beschwerdemanagement neu

³ Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010060&FassungVom=2000-08-31>

⁴ Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008552>

⁵ Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868>

6. Vorgaben durch UG 2002 und UniStG 2021

- a. Verfassungsrechtliche Vorgabe der Autonomie der Universitäten (Art 81 c B-VG)⁶
- b. Freiheit der Universitäten in der Einrichtung und Umsetzung der Curricula
- c. Bachelor: 180 ECTS
- d. Master: mindestens 120 ECTS
- e. Außerordentliche Studien: Bachelor, Master als Universitätslehrgänge: Universitätsstudiengesetz 2021
- f. Durchlässigkeit (Bologna-Struktur), Anrechnungsmöglichkeiten
- g. Konsequente Kompetenzorientierung in Beschreibung von Ausbildungsinhalten

7. Vorüberlegungen:

- a. Erhalt und Weiterentwicklung der Qualitätsmerkmale der bisherigen Ausbildungen
- b. Übernahme, Neuordnung und Weiterentwicklung bewährter Strukturen und Inhalte
 - i. Bachelor als psychotherapeutische Basisausbildung („psychosoziale Grundkompetenz“ analog bisherigem Propädeutikum, 6 Semester 180 ECTS
 - ii. Master: 4 Semester, mindestens 120 ECTS
 - iii. Postgradualer Abschnitt: 60 ECTS clusterspezifisch mit methodischem Schwerpunkt – analog bisherigem Fachspezifikum,
 - iv. Übergangsregelungen
- c. Erforderliche Kooperation zwischen Fachgesellschaften (bisherige Ausbildungseinrichtungen) und Universitäten
- d. Integriert in die Anforderungen des Studiums: wesentliche Schritte der fachlichen Qualitätssicherung erfolgen in der Zusammenarbeit

⁶ Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868>

Art 81 c Abs. 1 lautet: „Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.“

von Universitäten und Fachgesellschaften, Wissenschafts- und Gesundheitsministerium:

- i. Aufnahme in das Masterstudium
 - ii. Status: Psychotherapeut und Fachausbildung unter Lehrsupervision
 - iii. Aufnahme und Abschluss im postgradualen Abschnitt
 - iv. Approbationsprüfung
 - v. Listenführung durch das Gesundheitsministerium
- e. Vier Kompetenzbereiche (vgl. Musiktherapie-Ausbildungsverordnung⁷)
- i. Fachlich-methodische K.
 - ii. Berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse
 - iii. Wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen
 - iv. Sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen

8. Bachelorstudium – Umsetzung:

- a. 180 ECTS an öffentlichen Universitäten bzw. Privatuniversitäten
 - i. Außerordentliches Studium: Bachelor Continuing Education (BCE) oder Bachelor Professional (BP)⁸ neben ordentlichem Studium
 - ii. Allgemeine/besondere Universitätsreife als Voraussetzung für ein ordentliches Studium
- b. Primär Präsenzlehre

⁷ Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010636>

Die Liste der Kompetenzen umfasst allerdings nicht vier sondern neun Punkte, die in den Anlagen zur Verordnung veröffentlicht sind.

⁸ § 56 Abs. 4 UG lautet: „Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.“ Der Titel „Bachelor Continuing Education“ hat m.W. nach vehementer Kritik keinen Eingang ins UG gefunden. Link dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

- c. Mindestanforderungen an die Lehrenden: PT aus verschiedenen Clustern, 5-jährige Berufserfahrung, (Ausnahme: medizinische, juristische und psychologische Inhalte)
 - d. Weitergehende Kooperationen mit Fachgesellschaften und anderen außerhochschulischen Bildungseinrichtungen in politischer Abklärung
9. Masterstudium – Umsetzung
- a. Mindestens 120 ECTS Masterstudium an öffentlichen Universitäten bzw. Privatuniversitäten (ordentliches und außerordentliches Studium)
 - b. Kooperation mit einer Fachgesellschaft (clusterspezifische Ausbildung mit Methodenschwerpunkt)
 - c. Primär Präsenzlehre
 - d. Mindestanforderungen an die Lehrenden: PT, 5-jährige Berufserfahrung, psychotherapeutisch-didaktische Kompetenzen
10. Masterstudium – Qualitätssicherung
- a. Aufnahme: Abschluss Bachelor Psychotherapie, Aufnahme als Ausbildungskandidaten in einer Fachgesellschaft (analog Aufnahme in das Fachspezifikum)
 - b. Abschluss: Master-Arbeit und Masterprüfung
 - c. Mindestkriterien für die Listeneintragung: Status neu: Psychotherapeut in Fachausbildung unter Lehrsupervision: 35 ECTS Seminare (Theorie, 17 ECTS Praktikum inkl. Supervision, 4 ECTS Selbsterfahrung, 2 ECTS Schwerpunkt)
11. Dritter Ausbildungsabschnitte Postgradual – Qualitätssicherung:
- a. Aufnahme: gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Erste-Hilfe-Kurs, Abschluss Master Psychotherapie, Eintragung und die Fachausbildungsliste, Aufnahme in die Fachgesellschaft
 - b. Abschluss der Ausbildung mit psychotherapeutischer Approbationsprüfung
 - i. Kommissionelle Fachprüfung
 - ii. 2 Teilprüfungen (allgemein, fallbezogen)